

Aktenzeichen:
7 C 620/15



Amtsgericht Waiblingen

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstrasse 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 71364 Winnenden

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] 71364 Winnenden, Gz.: [REDACTED]

wegen Urheberrecht

hat das Amtsgericht Waiblingen durch die Richterin [REDACTED] am 14.08.2015 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 341 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Der Antrag der Beklagten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird als unzulässig verworfen.
2. Der gegen den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg vom 07.01.2015, Az. [REDACTED] eingelegte Einspruch wird als unzulässig verworfen.

3. Die Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1 106,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg ist der Beklagten am 10.01.2015 zugestellt worden. Am 09.04.2015 hat die Beklagte durch ihren Prozessbevollmächtigten Einspruch eingelegt, verbunden mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und dem Vortrag, sie habe weder den Mahn- noch den Vollstreckungsbescheid erhalten.

Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg wurde dem Beklagtenvertreter von der Klägervertreterin mit Schreiben vom 17.03.2015, zugegangen per Fax am 18.03.2015, übermittelt. Eine Kopie des Vollstreckungsbescheids, auf dem das Aktenzeichen und das Zustellungsdatum ersichtlich ist, war dem Schreiben als Anlage beigefügt.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Einspruch ist unzulässig und daher gemäß §§ 700 Abs 1, 341 ZPO zu verwerfen. Der Einspruch wurde nicht innerhalb der am 24.01.2015 abgelaufenen zweiwöchigen Einspruchsfrist (§ 339 Abs. 1 ZPO) eingelegt.

1.

Den Beweis einer ordnungsgemäßen Zustellung am 10.01.2015 durch Einlegen in den zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung, der der Zustellungsurkunde inneohnt (vgl. §§ 182, 418; 696 Abs 2 ZPO), hat die Beklagte mit ihrem Vortrag nicht entkräftet. Die Zustellungsurkunde beweist die Einlegung des Vollstreckungsbescheids in den Briefkasten der

Beklagten oder in eine ähnliche Vorrichtung. Hiergegen hat sich die Beklagte nicht gewendet. Ist die persönliche Übergabe nicht Gegenstand der Beurkundung, ist der Vortrag, das Schriftstück nicht erhalten zu haben, bereits deswegen unbehelflich, weil er nicht im Widerspruch zur Urkunde steht (vgl. *Häublein*, in: Münchener Kommentar, 4. Auflage, § 182 ZPO, Rn, 15).

2.

Jedenfalls hätte die Beklagte mit Eintreffen des Faxes der Klägervertreterin am 18.03.2015, dem der Vollstreckungsbescheid beigefügt war, auch tatsächliche Kenntnis vom Vollstreckungsbescheid erhalten, sodass etwaige Zustellungsmängel am 18.03.2015 geheilt waren (§§ 189, 171 bzw 172 ZPO). Der Einspruch wurde jedoch erst am 09.04.2015, mithin nach Ablauf einer zweiwöchigen Einspruchsfrist ab dem 19.03.2015, eingelegt

3

Der Beklagten war auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist bereits unzulässig. Die beklagte Partei hatte jedenfalls mit Übermittlung des Vollstreckungsbescheids durch die Klägervertreterin mit Fax vom 18.03.2015 Kenntnis von dem gegen sie ergangenen Vollstreckungsbescheid (vgl. *Greger*, in: Zoller, 30. Auflage, § 234 ZPO, Rn. 5b). Damit wurde das Hindernis i S.d. § 234 Abs 2 ZPO beseitigt (vgl. *Greger*, in: Zöller, 30. Auflage, § 234 ZPO, Rn. 5b zum Fristbeginn bei Unkenntnis von der Zustellung eines Urteils). Fristende für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war somit der 01.04.2015. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ging beim Amtsgericht Coburg allerdings erst am 09.04.2015, mithin nach Ablauf der 2-Wochen-Frist des § 234 ZPO, ein.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr. 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Waiblingen
Bahnhofstraße 48
71332 Waiblingen


einulegen

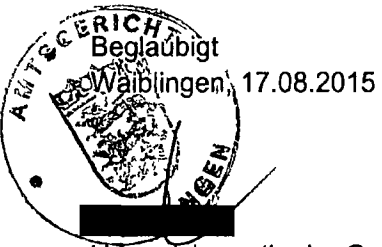
Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.


Richterin

Anstelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

 JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle